

Plakatierungsverordnung

Die Gemeinde Marklkofen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge (Begriffsbestimmungen)

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Aufkleber, Transparente, Bildwerfer oder sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen angebracht werden.

§ 3 Genehmigung

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen an den Anschlagtafeln.
- (2) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Aufstellung der Plakate darf frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

- (3) Die Anschläge sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung vom Verantwortlichen wieder zu entfernen.
- (4) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 4

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, bis zu sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. ² Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Die Anschläge sind spätestens eine Woche nach der Wahlveranstaltung vom Verantwortlichen wieder zu entfernen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind:
 1. Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 2. Plakate, die von Zirkussen, Jahrmarktschreier-Veranstaltungen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern und Mauern aufgehängt werden und für diese Werbung machen. Es ist ihnen gestattet, höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung Plakate anzubringen.
 3. Anschläge, welche in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden.
 4. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.
 5. Plakate und Anschläge auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG.

- (3) Alle in § 5 Abs. 2 genannten Werbemittel müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl bzw. Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den Richtlinien zuwiderhandelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marklkofen, 10.08.2009

Gemeinde Marklkofen

Geltinger
1. Bürgermeister